

Begründung der Satzung

Für den Bereich westlich der "Weizenstraße" im OT Billig - aus dem dazugehörigen Anlageplan zur Satzung ersichtlich - soll eine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erlassen werden.

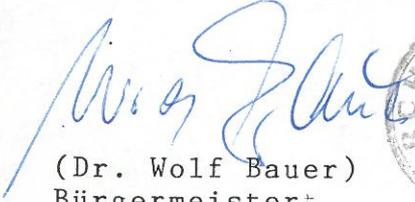
Die in dieser Satzung einbezogenen noch unbebauten Grundstücke sind geeignet, die bestehende Ortslage im OT Billig städtebaulich abzurunden.

Der Bereich der Satzung wird z.Zt. intensiv landwirtschaftlich genutzt, so daß bei dieser geringen ökologischen Wertigkeit der erforderliche Ausgleich auf den einzelnen Baugrundstücken erfolgen kann.

Die geplante Wohnnutzung wird sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im OT Billig hinsichtlich dessen heutiger Struktur und Funktion vereinbar.

Euskirchen, den 29.09.1994


(Dr. Wolf Bauer)
Bürgermeister

